OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552554/8/KLe/HK

Datum:
Linz, 21. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A M, vertreten durch B Anwaltskanzlei GmbH, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16.02.2023, GZ.: ForstR10–224–2021, BHGMForstR-2021-646688/15-SAM betreffend Waldfeststellung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat am 16.02.2023, GZ.: ForstR10 – 224 – 2021, BHGMForstR-2021-646688/15-SAM, wegen Abweisung eines Rodungsantrages, folgenden Bescheid erlassen:

„Es wird festgestellt, dass eine Teilfläche des Gst. Nr x, KG. O, Gemeinde L, im Ausmaß von 3.350 m^2, im Eigentum von M A, W Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist.

Diese Fläche ist im angeschlossenen Lageplan ‚PLAN zum Gutachten Waldfeststellung vom 01.12.2021' dargestellt und in den beiliegenden Gutachten vom 01.12.2021 bzw. der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 29.09.2022 beschrieben.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 2, 1. Satz Forstgesetz (FG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde mit Eingabe vom 15.03.2023 Beschwerde erhoben, in der ausgeführt wurde, dass es sich bei der strittigen Fläche um einen Park handle. Sollte es sich um eine Neubewaldung handeln, so müsse diese geprüft werden. Im Falle einer Neubewaldung habe die belangte Behörde nicht schlüssig nachweisen können, dass die erforderlichen Kriterien erfüllt seien. Weiters würden wesentliche Verfahrensmängel vorliegen.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 23.03.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die um das Jahr 1860 auf dem Grundstück Nr. x, KG O, Gemeinde L, errichtete Villa ist „von einer historistischen Parkanlage umgeben, die heute durch alten Baumbestand gekennzeichnet und in den Grundzügen authentisch erhalten ist. […] Mit der in wesentlichen Teilen erkennbar gebliebenen, umgebenden Parkanlage fügt sich das Villengebäude zu einem historistischen Gesamtkunstwerk […]" (vgl. Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines. Band 142b, Linz 1997, S. 152).

Der ebene östliche Bereich des Grundstückes Nr. x, KG O, wird bis zur im westlichen Bereich des Grundstückes befindlichen Geländekante regelmäßig

gemäht. Unter dem alten Baumbestand sind Sitzgelegenheiten platziert. Im südlichen Bereich der ebenen Fläche befindet sich eine Urnenstätte.

Die verfahrensgegenständliche (im „Plan zum Gutachten Waldfeststellung vom 01.12.2021“ grün umrandete) Fläche des Grundstückes Nr. x, KG O hat eine Geländeneigung von rund 50 %, auf Teilen über 70 %. Dies entspricht den bis zur T reichenden, bewaldeten Geländeverhältnissen. Es handelt sich um den Oberhang der zur T hin steil abfallenden Schotterterrassen.

Die vor Ort bis zu 70 % steilen Einhänge zur Traun sind mit einem buchendominierten, standortstypischen Mischwald bestockt, der sich mit ähnlichem Aufbau über den westlichen Teil von Grundstück Nr. x und die Grundstücke Nr. x und x, alle KG O, erstreckt und den Waldbildern im Nahbereich entlang des Flusses entspricht. Unter dem hier stellenweise lichten Baumholzschirm befindet sich flächige, dichte Naturverjüngung aus überwiegend Buche. Die Bestockung mit forstlichen Holzgewächsen auf Grundstück Nr. x, KG O reicht von der westlichen Grundstücksgrenze bis zur Geländekante.

Unterhalb der Geländekante befand sich beim Ortsaugenschein am 25.11.2021 eine dichte Naturverjüngung, die besonders während der Vegetationszeit sehr schwierig zu begehen ist. Der Beschwerdeführer verwies darauf, dass das Begehen mit Bergschuhen möglich sei.

Am 01.04.2022 erfolgte ein weiterer Ortsaugenschein des Amtssachverständigen gemeinsam mit dem Beschwerdeführer. Der Jungwuchs wurde zwischen 25.11.2021 und 01.04.2022 teilweise entfernt. Der Amtssachverständige konnte sich bei den Ortsaugenscheinen am 25.11.2021 und 01.04.2022 ein umfassendes Bild der gegenständlichen Örtlichkeit machen und ist jedes Mal die gesamte Länge der verfahrensgegenständlichen Fläche abgegangen.

Anhand der vom Amtssachverständigen vorgefundenen Baumstümpfe und der Überhälter (stärkere Bäume unterhalb derer sich die Naturverjüngung entwickelt hat) ist von einem Alter von unzweifelhaft mehr als 10 Jahren auszugehen. Die Auswertungen des digitalen Geografischen Informationssystem der Landes Oberösterreich (DORIS) ergab, dass die verfahrensgegenständliche Fläche des Grundstückes x, KG O seit mehr als 10 Jahren bestockt ist, der Laubholzbestand im Baumholzalter ist auf den historischen Orthofotos deutlich zu erkennen.

Der Aufbau der Naturverjüngung aus überwiegend Buche mit unterschiedlichen Wuchshöhen zeigt, dass sich über viele Jahre hier Naturverjüngung entwickeln konnte.

Das Doris-Orthofoto aus dem Jahr 2010 zeigt, dass in diesem Jahr die verfahrensgegenständliche Fläche vollständig überschirmt war; die Kronen der Laubbäume sind deutlich zu sehen.

Die Baumhöhen der Naturverjüngung wurden vom Amtssachverständigen näherungsweise unter Zuhilfenahme der eigenen Körpergröße und des Bergstockes festgestellt.

Die Naturverjüngung erreichte Wuchshöhen von 0 bis stellenweise über 5 m, wobei die durchschnittliche Wuchshöhe mehr als 3 m betrug. Die Fläche war am 25.11.2021 vollständig überschirmt. Neben der flächig geschlossenen Naturverjüngung waren einzelne stärkere Stämme im Baumholzalter sowie einzelne Bäume im Stangenholzalter vorhanden, womit zumindest teilweise von einem zweischichtigen Bestand zu sprechen ist. Viele Baumstümpfe wiesen aufgrund der unterschiedlichen Verwitterung auf jüngere und ältere Fällungen hin.

Die angrenzenden Grundstücke Nr. x und x, beide KG O, sind der Benützungsart Wald zugeordnet und stehen mit einer ca. 1,6 ha großen Waldfläche mit der verfahrensgegenständlichen Fläche im unmittelbaren Zusammenhang.

In den vergangenen zehn Jahren wurde auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG O, das überschirmende Baumholz aufgelichtet; auch entlang der Böschungskante erfolgten Fällungen. Auf dem Grundstück Nr. x, KG O, finden sich etliche Baumstümpfe, teils mit Stockausschlägen, und unter dem aufgelichteten Baumholz stockt reichlich Naturverjüngung. Auch entlang der Böschungskante erfolgten in den letzten Jahren Fällungen. Diese Auflichtung ist auf dem DORIS-Orthofoto aus dem Jahr 2017 deutlich erkennbar.

Auf der verfahrensgegenständlichen Fläche befindet sich unter anderem auch Holunder.

Der vom Beschwerdeführer namhaft gemacht Zeuge gab zur Frage, ob er den „relativ langen Streifen bewusst einmal abgegangen und geschaut habe“ an, dass dafür nie eine Notwendigkeit dafür vorhanden gewesen sei.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, den durchgeführten Ortsaugenscheinen, den im Akt befindlichen Lichtbildern und den Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die vom Privatsachverständigen bzw. vom Beschwerdeführer getätigten Ausführungen, insbesondere hinsichtlich der Höhenschätzung des Bewuchses sind nicht geeignet Zweifel an den Ausführungen des Amtssachverständigen hinsichtlich der Sachverhaltsaufnahme hervorzurufen.

Von einem neuerlichen Ortsaugenschein konnte aufgrund der durchgeführten detaillierten Erhebungen des Amtssachverständigen und die vom Beschwerdeführer vorgelegten Lichtbilder abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 1a Forstgesetz 1975
(1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m^2 und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlaß vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten

a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,

b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,

c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,

d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,

e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden Anwendung.
(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.

(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45, auf Forstgärten und Forstsamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes Anwendung.
(7) Wald, dessen Bewuchs eine Überschirmung von weniger als drei Zehnteln aufweist, wird als Räumde, Waldboden ohne jeglichen Bewuchs als Kahlfläche bezeichnet.

§ 5 Forstgesetz 1975
(1) Bestehen Zweifel, ob

a) eine Grundfläche Wald ist oder

b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass

1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder

2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des § 18 Abs. 4 bewilligt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von zehn Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung zehn Jahre übersteigt.
(3) Sind solche Grundflächen mit Weiderechten belastet, so ist vor der Entscheidung die Agrarbehörde zu hören.

Die verfahrensgegenständliche (im „Plan zum Gutachten Waldfeststellung vom 01.12.2021“ grün umrandete) Fläche des Grundstücks Nr. x, KG O, im Ausmaß von 3350 m² ist länger als 10 Jahre mit forstlichen Holzgewächsen durchgehend bestockt, steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Waldflächen auf den benachbarten Grundstücken und wurde von der belangten Behörde somit zu Recht als Wald festgestellt. Die vorgefundenen Baumstümpfe und der Überhälter (stärkere Bäume unterhalb derer sich die Naturverjüngung entwickelt hat) ist von einem Alter von unzweifelhaft mehr als 10 Jahren auszugehen. Die Auswertungen des digitalen Geografischen Informationssystem der Landes Oberösterreich (DORIS) ergab, dass die verfahrensgegenständliche Fläche des Grundstückes Nr. x, KG O, seit mehr als 10 Jahren bestockt ist, der Laubholzbestand im

Baumholzalter ist auf den historischen Orthofotos deutlich zu erkennen. Der Waldrand verläuft entlang der Böschungskante.

Es handelt sich daher nicht um eine Neubewaldung iSd § 4 Forstgesetz 1975.

Die Fiktion des § 1a Abs. 4 lit. a Forstgesetz kommt - abgesehen von der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - nur für forstlich nicht genutzte Grundflächen zum Tragen. Eine forstliche Nutzung liegt aber nicht nur im Falle (aktiver) forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen (zu denen etwa Fällungen zu zählen sind) vor, sondern auch dann vor, wenn eine Waldfläche der natürlichen Verjüngung überlassen wird (vgl. die Gesetzesmaterialien RV 970 BlgNR, XXI. GP, S. 29, und z.B. VwGH 16.12.1996, Zl. 96/10/0139). Bereits der Umstand, dass auf den in Rede stehenden Flächen Naturverjüngung Platz gegriffen hat, steht daher einer Anwendung des § 1a Abs. 4 lit. a Forstgesetz 1975 entgegen (VwGH 02.10.2007, 2006/10/0175).

Da im gegenständlichen Fall die Waldfläche der natürlichen Verjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelausschlag Platz gegriffen hat, ist die Anwendung des § 1a Abs. 4 lit. a Forstgesetz 1975 ausgeschlossen.

Der Beschwerdeführer stützt sich in seiner Beschwerde vorwiegend auf den Ausnahmetatbestand des § 1a Abs. 4 lit. b) Forstgesetz 1975, wonach bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen, nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.

Dazu ist auszuführen, dass ein solcher parkmäßiger Aufbau auf der verfahrensgegenständlichen Fläche nicht vorliegt.

Für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes gemäß § 1a Abs. 4 lit. b) Forstgesetz ist es nicht entscheidend, dass auf einer mit Forstgewächsen bestockten Fläche auch „Parkpflanzen" wachsen, sondern vielmehr, dass der gesamte Aufbau des Bewuchses einer Fläche unter Gesichtspunkten der Gartengestaltung mit dem Ziel erfolgt ist, einen Park anzulegen (VwGH 17.10.2005, 2003/10/0043).

Der parkmäßige Aufbau des Bewuchses (§ 1 Abs. 4 lit. b) Forstgesetz) setzt das Vorliegen eines (von Menschenhand) - unter Zuhilfenahme verschiedener, nicht nur in der Anpflanzung von Forstpflanzen gelegener Gestaltungsmittel - angelegten „Landschaftsgartens“ voraus (VwGH E 6.7.1982, 82/07/0078; 19.10.1998, 98/10/0232). Im gegenständlichen Fall trifft dies auf die ebene Fläche des Grundstückes Nr. x, KG O, unzweifelhaft zu.

Im Gegensatz dazu wird auf der verfahrensgegenständlichen Fläche des Grundstückes Nr. x, KG O, unregelmäßig der forstliche Bewuchs gefällt um ihn in

weiterer Folge wieder aufkommen zu lassen. Es werden, wie der Privatsachverständige ausführt, „relativ dünne Bäume immer wieder auf Stock gesetzt, es handle sich um keine Waldbewirtschaftung im Hochwald“. Dieses Vorbringen entspricht den gegebenen Verhältnissen.

Auf der verfahrensgegenständlichen Fläche erfolgte weder eine parkmäßige Nutzung noch der Einsatz sonstiger in Parks üblicherweise verwendeter Gestaltungsmittel, wie etwa Kronenschnitt bei Bäumen, Fremdländeranbau udgl. Die Fläche wird aufgrund der Steilheit nicht gemäht.

Vorgebracht wird, dass das Freihalten dieser Fläche der Aussicht dienen solle. Dieses Vorbringen verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg: Da im verfahrensgegenständlichen Bereich forstlicher Bewuchs unterschiedlichen Alters vorgefunden wurde (Baumholzalter, Naturverjüngung), kann nicht von einem regelmäßigen Entfernen des gesamten Bewuchses ausgegangen werden. Der Beschwerdeführer nahm es in Kauf, dass sich dieser Bereich verjüngt und forstlicher Bewuchs aufkommt, sei es durch Anflug oder Stockausschlag.

Das Sortiment, das bei einer Fällung bzw. Holzernte anfällt (hier Brennholz) ist für das Vorliegen der Waldeigenschaft unerheblich, auch ob in der Parkanlage und auf den benachbarten Flächen die gleichen Baumarten stocken.

Weiters unerheblich für das Vorliegen der Waldeigenschaft sind die Betriebsart und Hiebsform.

Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte historische Entwicklung der die Villa umgebenden Grundflächen, ändert nichts am vom Amtssachverständigen bei den Ortsaugenscheinen vorgefundenen forstlichen Bewuchs bzw. der Auswertung der DORIS-Orthofotos. Auch der einvernommene Zeuge konnte zum relevanten Grundstücksteil keine konkreten Angaben hinsichtlich des Bewuchses in den letzten 10 Jahren tätigen.

Bei Holunder handelt es sich um eine nicht im Anhang des Forstgesetzes angeführte Strauchart. Da dieser auf der verfahrensgegenständlichen Fläche nicht bestandesbildend vorkommt, unterbricht er das Vorliegen der Waldeigenschaft nicht.

Da die bestockte verfahrensgegenständliche Fläche nicht "infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses" überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dient, gilt sie als Wald (vgl. VwGH 21.12.2016, Ro 2014/10/0047).

Zur Verletzung von Verfahrensvorschriften: Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung des Parteiengehörs moniert, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach allenfalls vor der belangten

Behörde unterlaufene Verfahrensfehler durch ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 05.02.2021, Ra 2018/19/0685). Gegenständlich konnte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerden und im weiteren Ermittlungsverfahren, insbesondere in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, sein Parteiengehör im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vollumfänglich wahrnehmen und etwa auch Fragen an den beigezogenen Amtssachverständigen richten.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer